

# Satzung des Reit- und Fahrvereins von Derfflinger Schwarzenmoor-Falkendiek e.V.

## § 1 Name und Sitz

Der Verein führt den Namen: Reit- und Fahrverein „von Derfflinger“ Schwarzenmoor-Falkendiek e.V. Er hat seinen Sitz in Herford. Der Reit- und Fahrverein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

Er ist Mitglied des Kreisreitverbandes Herford und damit allen entsprechenden Dachorganisationen angeschlossen. Der Verein ist in das Vereinsregister beim Amtsgericht Bad Oeynhausen unter dem Registerblatt VR 21204 eingetragen.

## § 2 Zweck und Aufgaben

Zweck des Vereins ist die Ausübung und Förderung des Reit- und Fahrsports.

Der Satzungszweck wird insbesondere durch die Aufgaben des Vereins verwirklicht:

- 1) Die Ausbildung der Jugend und aller weiteren Mitglieder, die sich mit Pferden beschäftigen, im Reiten und Fahren sowie in der Haltung, in der Ausbildung und im Umgang mit Pferden.
- 2) Veranstaltungen nach den Bestimmungen der Leistungsprüfungsordnung (LPO) durchzuführen.
- 3) Die Anschaffung, Anmietung und Instandhaltung von Vereinsanlagen, Sportgeräten und Ausrüstungsgegenständen, die zur Erfüllung des Vereinszwecks notwendig sind.
- 4) Die Vertretung seiner Mitglieder gegenüber öffentlichen Stellen und den sportlichen Organisationen.

## § 3 Selbstlosigkeit/Mittel des Vereins

- 1) Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- 2) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
- 3) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen, begünstigt werden.

## § 4 Mitgliedschaft

Aktives oder passives Mitglied des Vereins kann jeder werden, der Interesse am Reit- und Fahrsport hat. Minderjährige können die Mitgliedschaft erwerben, wenn die schriftliche Einverständniserklärung des gesetzlichen Vertreters dem Antrag beiliegt.

Der Antrag auf Erwerb der Mitgliedschaft ist an den Vorsitzenden zu richten. Über die Aufnahmen entscheidet der Vorstand. Die Aufnahme ist bei der nächsten Mitgliederversammlung bekannt zu geben. Bei Ablehnung entscheidet die Mitgliederversammlung endgültig. Die Ablehnung braucht nicht begründet zu werden. Mit der Aufnahme in den Verein erkennt das neue Mitglied die Satzung des Vereins an. Die aktuelle Satzung hängt am „Schwarzen Brett“ aus.

## § 5 Ehrenmitgliedschaft

Zu Ehrenmitgliedern des Vereins können Personen ernannt werden, die sich um den Verein besonders verdient gemacht haben, oder sonst besondere Verdienste im Reit- und Fahrsport erworben haben.

Zu Ehrenvorsitzenden können besonders verdienstvolle frühere Vorsitzende ernannt werden. Es darf immer nur ein Ehrenvorsitzender ernannt werden. Die Ernennung erfolgt nach Vorschlag des Vorstandes durch Beschluss der Mitgliederversammlung. Ehrenmitglieder zahlen keinen Beitrag.

## § 6 Erlöschen der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft erlischt:

- 1) durch Tod;
- 2) durch Austrittserklärung eines Mitgliedes, die zum Schluss eines Jahres rechtskräftig wird, wenn sie spätestens bis zum 30.09. des Jahres an den Vorsitzenden schriftlich eingereicht worden ist;
- 3) durch Ausschluss. Er ist möglich:
  - a) bei Nichtzahlung des Beitrages nach vorausgegangener zweimaliger Mahnung;
  - b) bei vorsätzlicher Zuwiderhandlung gegen Zwecke und Ziele des Vereins;
  - c) bei Verstoß gegen die Vereinssatzung und gegen die auf der Satzung beruhenden Beschlüsse bei Schädigung des Ansehens des Vereins. Hier hat der Vorstand, auf Antrag von mindestens fünf Mitgliedern, nach Anhörung des Betroffenen, darüber zu befinden. Der Ausgeschlossene kann innerhalb von vier Wochen nach Erhalt der Ausschlußmitteilung die Stellungnahmen der Mitgliederversammlung verlangen, die entscheidet endgültig, mit einfacher Stimmenmehrheit der Anwesenden. Der Rechtsweg ist ausgeschlossen.

Mit Beendigung der Mitgliedschaft erlischt jeglicher Anspruch gegenüber dem Verein. Vereins Eigentum ist an den Vorstand zurückzugeben.

## § 7 Einnahmen

Die Einnahmen des Vereins setzen sich zusammen aus:

- 1) den Jahresbeiträgen der Mitglieder, Hallennutzungsgebühren und Entgelte für die Teilnahme am Schul- und Voltigierbetrieb, deren Höhe der Vorstand beschließt
- 2) den Einnahmen und Überschüssen aus Veranstaltungen gleich welcher Art;
- 3) den Zuwendungen von Behörden, Verbänden und fördernden Dritten

Die Einnahmen dürfen nur zur Deckung der in § 8 genannten Ausgaben verwendet werden.

## § 8 Ausgaben

Die Ausgaben des Vereins bestehen aus:

- 1) Aufwendungen zur Erfüllung der Aufgaben nach § 2;
- 2) Die Abgaben an den Kreis- und Provinzialverband, sowie an die Sporthilfe und an weitere Versicherungen
- 3) Sonstige Ausgaben zum Zwecke der körperlichen Ertüchtigung und für gemeinnützige Zwecke im Sinne dieser Satzung.

## § 9 Rechte und Pflichten der Mitglieder

### 1) Rechte der Mitglieder:

- a) Alle Mitglieder haben Anteil an allen durch die Vereinsatzung gewährleisteten Einrichtungen des Vereins. Die Übungsstunden der einzelnen Abteilungen müssen den Mitgliedern rechtzeitig bekanntgegeben werden. Sie haben Zutritt zu den Veranstaltungen und Versammlungen, sowie Antrags- und Abstimmungsrecht.
- b) Die jugendlichen Mitglieder haben, unter Wahrung und Beachtung der Jugendschutzbestimmungen, die gleichen Rechte. Sie haben Stimmrecht bei der Wahl des Jugendwartes.
- c) Für Unfälle während der Übungsstunden bzw. auf dem Hin und Rückweg tritt die Sporthilfe e.V., Duisburg, im Rahmen der von ihr zugesicherten Leistungen ein. Dafür haftet der Verein oder der beteiligte Übungsleiter nicht.

### 2) Pflichten der Mitglieder:

- a) Unaufgeforderte Zahlung der festgesetzten Beiträge nach dem vom Vorstand beschlossenen Verfahren.
- b) Beachtung und Einhaltung der Vereinsatzung und der Vereinsbeschlüsse.
- c) Schonende Behandlung des Vereinseigentums und der sonstigen Anlagen, insbesondere der Sportgeräte.

## § 10 Der Vorstand

Der Vorstand besteht aus:

- 1) Vorsitzenden
- 2) Stellvertretender Vorsitzender
- 3) dem Geschäftsführer
- 4) dem Kassierer

Die Amtszeit der Vorstandsmitglieder beträgt vier Jahre.

Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung gewählt. Über die Wahl jedes einzelnen Vorstandsmitgliedes ist gesondert abzustimmen. Scheidet ein Vorstandsmitglied während der Amtszeit aus, so bestellt der Vorstand durch Beschluss ein Ersatzmitglied, dessen Amtszeit bis zum Ablauf der ordentlichen Amtszeit des gesamten Vorstandes andauert.

Vorstand im Sinne des BGB sind nur der erste Vorsitzende und der Geschäftsführer.

## § 11 Pflichten und Rechte des Vorstandes

### 1) Pflichten:

Dem Vorstand obliegen die Geschäftsführung, die Durchführung der Vereinsbeschlüsse und die Verwaltung des Vereinsvermögens. Der Geschäftsführer (bei seiner Abwesenheit ein anderes Mitglied des Vorstandes, das vom Vorsitzenden beauftragt wird) hat über jede Sitzung des Vorstandes, der Mitgliederversammlung und jeder anderen Versammlung ein Protokoll anzufertigen und die gefassten Beschlüsse aufzuzeichnen.

Das Protokoll ist vom Vorsitzenden und vom Geschäftsführer zu unterzeichnen.

Der Kassierer verwaltet die Kasse des Vereins. Er führt ordnungsgemäß Buch über die Einnahmen und Ausgaben, nimmt Zahlungen an den Verein entgegen und führt die finanziellen Verpflichtungen des Vereins pünktlich aus.

### 2) Rechte:

Der Vorstand wird vom Vorsitzenden geleitet und so oft es das Vereinsinteresse erfordert, oder wenn 2 Vorstandsmitglieder es beantragen, einberufen. Die Einladung erfolgt spätestens 2 Tage vorher. Der Vorstand kann zu seiner Unterstützung Mitglieder zu den Sitzungen zuziehen, die aber kein Stimmrecht haben.

Der Vorsitzende leitet alle Versammlungen und Wahlen, soweit nicht seine Wahl bevorsteht. In diesen Fall obliegt die Wahl seinem Stellvertreter. Verwendung und Benutzung von Vereinseigentum bedürfen, wenn sie nicht ihrem ursprünglichen Zweck dienen, der Zustimmung des Vorsitzenden.

## § 12 Mitgliederversammlungen, außerordentliche Versammlungen und Sitzungen des Vorstandes

- 1) Die Mitgliederversammlung findet im 1. Vierteljahr, nach Ende eines jeden Geschäftsjahres, statt. Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.
- 2) Mitglieder müssen zu jeder Versammlung in Textform durch den Vorstand, eingeladen werden. Die Tagesordnung ist mit der Einladung bekannt zu geben.
- 3) Geschäfts- und Kassenbericht werden auf der Mitgliederversammlung bekanntgegeben.
- 4) Die Kasse ist vor der Mitgliederversammlung von 2 Mitgliedern, die auf der vorhergehenden Mitgliederversammlung gewählt wurden, zu prüfen. Die Prüfer dürfen weder dem Vorstand noch dem erweiterten Vorstand angehören. Mindestens ein Prüfer muss jährlich wechseln.
- 5) Alle Versammlungen sind, ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder, beschlussfähig. Außerordentliche Versammlungen finden nach Bedarf statt.

In jeder Versammlung und Sitzung des Vorstandes und der Mitglieder entscheidet die einfache Stimmenmehrheit. Bei Stimmengleichheit gilt der Vorschlag als abgelehnt.

Berufung auf Verlangen einer Minderheit

- (1) Die Mitgliederversammlung ist zu berufen, wenn der durch die Satzung bestimmte Teil oder in Ermangelung einer Bestimmung der zehnte Teil der Mitglieder die Berufung schriftlich unter Angabe des Zweckes und der Gründe verlangt.
- (2) Wird dem Verlangen nicht entsprochen, so kann das Amtsgericht die Mitglieder, die das Verlangen gestellt haben, zur Berufung der Versammlung ermächtigen; es kann Anordnungen über die Führung des Vorsitzes in der Versammlung treffen. Zuständig ist das Amtsgericht, das für den Bezirk, in dem der Verein seinen Sitz hat, das Vereinsregister führt.
- (3) Auf die Ermächtigung muss bei der Berufung der Versammlung Bezug genommen werden.

## § 13 Satzungsänderungen

Satzungsänderungen müssen durch die Mitgliederversammlung beschlossen werden. Diese bedürfen der Zustimmung von 2/3 der Stimmen der anwesenden Mitglieder.

## § 14 Die Jugendabteilung

- 1) Die Jugendabteilung ist Bestandteil des Vereins und setzt sich aus den Mitgliedern bis 18 Jahre zusammen.
- 2) Stimmberechtigt sind in der Abteilung alle Mitglieder von 12 bis 18 Jahre.
- 3) Die Jugendabteilung beschließt die Jugendordnung.
- 4) Die Jugendabteilung wählt den Jugendwart. Der Jugendwart muss geschäftsfähig im Sinne des BGB sein. Die Wahl des Jugendwartes muss von der Generalversammlung bestätigt werden.

Für etwaige Ausschüsse wählt die Jugendabteilung ihre eigenen Vertreter.

## § 15 Die Jugendordnung

Die Arbeitsweise zur Erfüllung der Aufgaben im Jugendbereich bestimmt die Jugendordnung. Die Jugendordnung ist nicht Gegenstand dieser Satzung und muss vom Vorstand genehmigt werden.

## § 16 Die Jugendversammlung

Das beschlussfassende Organ der Jugendabteilung ist die Jugendversammlung.

## § 17 Die Jugendleitung

Die Jugendleitung erfüllt ihre Aufgaben im Rahmen dieser Satzung und nach der Jugendordnung. Jedes Vereinsmitglied kann Mitglied der Jugendleitung sein.

### **§ 18 Protokolle über Tagungen der Jugendversammlung und Sitzungen der Jugendabteilung**

Über die Tagungen der Jugendversammlung und Sitzungen der Jugendleitung sind Protokolle abzufassen. Sie müssen enthalten:

- 1) Zeit und Ort der Versammlung
- 2) Tagesordnung
- 3) Feststellung, dass zur Versammlung form- und fristgerecht eingeladen ist.
- 4) gefasste Beschlüsse
- 5) die Anwesenheitsliste

Die Protokollführer der Tagungen der Jugendversammlung und der Sitzungen der Jugendleitung sind dem Vorsitzenden 2 Tage vor der ordentlichen Mitgliederversammlung zur Einsichtnahme vorzulegen.

Für die Aufbewahrung ist der Jugendwart verantwortlich.

### **§ 19 Auflösung des Vereins**

Die Auflösung des Vereins kann nur, in einer zur Beschlussfassung eigens hierfür einberufenen Versammlung, beschlossen werden.

Der Beschluss bedarf der Mehrheit von 4/5 aller abgegeben Stimmen. Die Versammlung ist beschlussfähig, ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder.

Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins fällt das Vermögen des Vereins an den Kreisreiterverband Herford, der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zur Förderung des Reitsports zu verwenden hat.

### **§ 20 Sonstiges**

Etwaige Gewinne dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile, und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder auch keine sonstigen Zuwendungen, aus Mitteln des Vereins.

Sie erhalten bei ihrem Ausscheiden oder bei Auflösung des Vereins nicht mehr als ihre eingezahlten Kapitalanteile und den gemeinen Wert ihrer geleisteten Sacheinlagen zurück.

Es darf keine Person durch Verwaltungsausgaben, die den Zwecken des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

32049 Herford xxxxxxxxxxxxxx